

Die Berufungskommission des Schweizerischen Segelverbandes Swiss Sailing

bestehend aus den Herren: Luc Monnin, Stefan Pulfer, Robert Veenhof, Patrick Diday

In der Sache :

- a. Patrick Wolfgang Haag-Arciniega Bederstr. 72 CH - 8002 Zürich

Gegen :

- b. Jury : Entscheids Nr. 3 der Schweizermeisterschaft Yngling 11.-13.9.2020

1) Sachverhalt: Mail von Hr. W. Haag

Der Protestierende Gil Pfändler (SUI192) kam nach dem Rennen zu mir (SUI398) und zu Giovanni Müller (SUI414) und wir diskutierten den Vorfall an der Lee-Tonne. Am Schluss fragte die 192 die Steuermänner der beiden anderen Boote (398 / 414) gegen wen er dann nun protestieren müsse, und er entfernte sich wieder. Bei 414 und mir hat er damit fragende Blicke ausgelöst, weil er weder auf dem Wasser noch im Gespräch mit uns genau wusste gegen wen er protestieren wollte.

Ich selber wusste nun nicht genau, was seine Absicht war, ob er überhaupt, und gegen wen er protestieren wollte.

Da weder die 414 noch ich einen Zuruf von Protest gehört und auch keine Flagge gesehen haben, war der Fall für uns klar, dass die 192 formal den Protest nicht korrekt initiiert hatte und eine Verhandlung sinnlos wäre; auch seine Sicht der Dinge warf Fragen auf.

Zudem bin ich der Ansicht, dass die 192 drei bis dreieinhalb Meter Platz zwischen der Leetonne und mir gehabt hat, jedoch nicht fähig war diesen Platz gekonnt auszunutzen. die Boote standen bei der Umrundung der Tonne fast still, was das Steuern erschwerte.

Protestfrist-Ende war 19:15, und um 19:33 ging ich auf die Manage2Sail (M2S) Webseite und suchte nach einer Information, ob ich zum Protest eingeladen wurde.

Beim Einstieg in M2S fand ich auf Level-1 fünf Menüs: Das letzte davon heisst "Bekanntmachungen", welches ich anklickte. (Das tönt noch einigermaßen zweckmässig um eine Einladung zu einer Protestverhandlung zu finden.)

Danach auf Level-2 befinden sich 10 Untermenüs. Ich suchte nach einer Einladung und Uhrzeit zu einer Protestverhandlung, weshalb mir das Untermenü "Protestfristen" auf den ersten Blick am sinnvollsten erschien und darauf klickte. (Dass einer der 10 Registerkarten den Begriff Anhörungen hat und dies synonym zu einer Protesteinladung sein soll, war mir bei diesem Moment nicht bewusst. Heute weiss ich, dass das so gemeint war.)

Danach klickte ich noch in den anderen Menüs herum und suchte eine Einladungszeit zu einem Protest, fand aber nichts.

Gemäss Jury-Angabe und Zeitstempel des Backends des Web wurde ein Dokument mit einer Protesteinladung von Claudio Reynaud um 19:27 hochgeladen. Was da genau der Inhalt war, und ob eine Zeit publiziert wurde ist nicht nachprüfbar, da das Dokument vom System automatisch entfernt wurde (könnte man verbessern auf M2S).



Schweizerischer Segelverband
Fédération Suisse de Voile
Federazione Svizzera della Vela
Swiss Sailing Federation

Swiss Sailing
Talgut-Zentrum 27
CH-3063 Ittigen
+41 31 359 72 66
admin@swiss-sailing.ch
www.swiss-sailing.ch
Member of



swiss olympic MEMBER

1) Antrag - Mail von Hr. W. Haag

A) Abweisung des Protests von 192 gegen 398

Begründung

Es hat keinen Zuruf von Protest stattgefunden gegenüber der 398 oder der 414, und weder die 398 noch die 414 haben eine rote Flagge gesehen.

Gemäss den Angaben von 192 scheint er Protest gerufen zu haben, der Ausruf hatte jedoch keinen Adressaten. Es waren 5-6 Schiffe in diesem Getümmel um die Tonne, und wenn die 192 seinen Ausruf nicht adressiert, dann weiss auch keines der Schiffe, an wen der Protest gerichtet sein soll.

Im Protest-Entscheid steht geschrieben, dass die 192 zwar "Protest" gerufen haben soll, aber es steht nicht geschrieben an wen. Offenbar wusste die 192 zu diesem Zeitpunkt nämlich noch gar nicht gegen wen der Protest gerichtet war.

Dies verstösst gegen die Regel 61.1.a. Er müsste rufen "Patrick Protest" oder "398 Protest" und der Empfänger muss diese Nachricht wahrnehmen (z.B. mit einem Blick, Zeichen oder akustisch mit "Ja, ich kringle", oder "nein" erwidern).

Wie bereits im Sachverhalt beschrieben, hat der Steuermann der 192 im Nachgespräch der Regatta selber nicht gewusst gegen wen er protestieren will. Dafür habe ich Zeugen. Aus diesem Grund hat er auch auf dem Wasser noch nicht gewusst gegen wen er protestieren will und er hat den Protest formal falsch gemacht.

B) Falls A) nicht stattgegeben werden kann: Wiederaufnahme des Protests

Mail von Hr. W. Haag

Begründung

Dies ist das erste Mal, dass das "schwarze Brett" mit den Ankündigungen zu Protesteinladungen auf M2S zu ist. Deswegen ist es umso wichtiger, dass in den Segelanweisungen genau steht, wo diese Einladungen zu Protestverhandlungen publiziert werden. Es genügt nicht nur zu schreiben, dass sie auf Manage2Sail publiziert werden. Es muss die Navigation durch die Menüs (in diesem Fall Registerkarte "Bekanntmachungen", dann Registerkarte "Anhörungen"), und/oder ein genauer Link in den Segelanweisungen publiziert werden.

Sachverhalt Manag2sail

Zeitliche Koordinierung 12.09 2020

- 18:31 - Protest-Zeitlimit angegeben, m2s
- 19:15 - Protest-Zeitlimit, m2s
- 19:15 - Protestfrist, Protestformular
- 19:15 - Protestfrist, SUI 398
- 19:27 - Einladung zur Anhörung auf m2s, Claudio
- 19:33 - SUI 309 sieht in m2s aus
- 19:45 - Protestfrist, Armin
- 19:45 - Zeitplan für Anhörung veröffentlicht, Armin
- 20:05 - Einladung für SUI192, 398 und Zeuge (Jonathan Nadler)
- 20:20 - Hör auf zu hören, Armin (15 Minuten nach Einladung)
- 20:30 - Ende der Anhörung, Protestformular
- 21:00 - Protestbericht erstellt, m2s

Die Beschwerdeführerin bittet 2 Tage nach der Veranstaltung um Unterlagen

3) Entscheid der Jury:

Protest or request valid; hearing will continue Protest or request invalid; hearing closed

FACTS FOUND

Su1 192 overlapped into Su1 398
engaged when entering
the zone of mark S (lost one before arrival)
Su1 398 didn't give enough room to
Su1 192 which was inside
no contact with mark
Su1 398 hold Su1 192 with hand to avoid dang

Diagram of boat is endorsed by committee Committee's diagram
on reverse side

CONCLUSIONS AND RULES THAT APPLY

RRS 18.2(b)
not enough mark room RRS 14
contact by holding boat back with hand

DECISION

Protest is dismissed Boat(s) is (are) disqualified ... Su1 398 ... from race(s) ... 6

4. Entscheid der Berufungskommission des Schweizerischen Segelverbandes Swiss Sailing

1) Rechtliche Würdigung:

a) In formeller Hinsicht

Es ist festzuhalten, dass die Beschwerde rechtzeitig eingegangen ist, so dass darauf einzutreten ist.

Die Beschwerdekammer ist gemäß Artikel 70 Absatz 1 und Anhang R5 des RRS an die von der Jury der Veranstaltung festgestellten Tatsachen gebunden, sofern sie nicht als unzureichend angesehen werden.

b) In materieller Hinsicht

Antrag 1 (Abweisung des Protests von 192 gegen 398)

Gültigkeit des Protestes

Der Beschwerdeführer behauptet, dass SUI 192 nicht "Protest" gerufen habe, indem er nicht klargestellt habe, wen er mit "Protest" angesprochen habe. Der Beschwerde-Führer weist ferner darauf hin, dass SUI 192 keine rote Fahne gezeigt habe.

Nach RRS 61.1a muss ein Boot, das protestieren will „Protest“ rufen. Das Oxford English Dictionary definiert "to hail », das Verb «rufen » wie folgt: Aus der Ferne anrufen oder rufen (ein Schiff, eine Person usw.)

SUI 192 kann zudem gegen ein Boot protestieren, dass in den Vorfall im Wettfahrtgebiet verwickelt war oder den es gesehen hat und deutlich sichtbar eine rote Flagge zeigen. Die Frage, ob SUI 192 dies getan hat ist jedoch wie nachstehend erörtert umstritten. Das Protestkomitee hat die Felder des "FORMULAR FÜR DAS SCHIEDSGERICHT" ausgefüllt:

- "Protest" gerufen bei der ersten Gelegenheit
- Protestgegner so bald als möglich orientiert
- Protestflagge bei der ersten Gelegenheit gut sichtbar gezeigt

Alle Felder wurden gültig angekreuzt.

Protestkomitee hat entscheiden, dass alle Anforderungen an den Protest erfüllt sind und hat ihn als gültig erklärt.

Der Beschwerdeführer stellt diesen Aspekt jedoch nicht in Frage.

Daraus folgt der Entscheid, dass die vom Protestkomitee festgestellten Tatsachen alle Anforderungen für die Gültigkeit des Protestes erfüllt sind und dies durch die Berufung nicht bestritten werden kann. (RRS 70.1 (a)).

Antrag A wird daher abgelehnt.

Antrag B (Wiederaufnahme des Protests)

Gemäß RRS 66 kann eine Partei eine Wiederaufnahme der Anhörung bis spätestens 24 Stunden nach der Benachrichtigung über die Entscheidung beantragen.

Die Entscheidung wurde am 12.9.2020 um 21 Uhr veröffentlicht.
Der Beschwerdeführer beantragte jedoch keine Wiedereröffnung innerhalb der 24 Stunden nach der Veröffentlichung.

Das Protestkomitee hatte keinen Grund die Anhörung wieder aufzunehmen, da sowohl kein entscheidender Fehler bewusst war und keine wesentlichen neue Beweismittel festgestellt wurden.

Die vom Protestkomitee festgestellten Tatsachen werden akzeptiert und reichen aus, damit das Berufungskomitee den Vorfall versteht und die Regeln anwenden kann. Die Tatsachen sind daher nicht unzureichend (RRS R5, siehe auch Berufung 114, entnommen aus dem Buch US Sailing Appeals).

Es besteht daher keine Notwendigkeit, die Wiedereröffnung zu beantragen und

"Antrag B" ist abgelehnt.

5) Erkannt:

Die Berufung ist ungültig. Entscheid Nr. 3 der Schweizermeisterschaft Yngling 11.-13.9.2020 ist gültig.

6) Die Entscheidung wurde per E-Mail unterschrieben an folgende Adresse geschickt:

- Patrick Haag (Appellant)
- Armin Widmaier (Präsident des Protestkomitee)
- Schweizerischer Segelverband Swiss Sailing

Faulensee, 12.11.2020

Für die Berufungskommission



Stefan Pulfer